ZBB 2003, 31

InsO §§ 96, 95 Abs. 1 Satz 3

Kein Auszahlungsanspruch des Insolvenzverwalters bei Widerspruch gegen per Lastschrift erfolgte Belastung des debitorischen Kontos

BGH, Beschl. v. 01.10.2002 - IX ZR 125/02 (AG Braunschweig), ZIP 2002, 2184 = BB 2002, 2632 = BKR 2002, 1102 = NJW 2003, 143 = WM 2002, 2408 = EWIR 2002, 1097 (Bork)

Amtlicher Leitsatz:

Widerspricht der Insolvenzverwalter Belastungen des im Soll geführten Kontos des Schuldners, die im Lastschriftverfahren erfolgt sind, kann er lediglich deren Beseitigung verlangen; ein Auszahlungsanspruch steht ihm nicht zu. Mit der Erfüllung dieser Verpflichtung nimmt das Kreditinstitut daher keine Verrechnung vor.